



**DHBW**

Duale Hochschule  
Baden-Württemberg  
Stuttgart

**Hinweise zur  
Anfertigung der  
Bachelorarbeit**



**Fakultät  
Wirtschaft**

**Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
Business Information  
Management**

## **Hinweise zur Anfertigung der Bachelorarbeit**

Stand: 11/2020

### **Inhalt**

1. Formaler Rahmen
2. Thema
3. Gestaltung und Umfang
4. Zeitlicher Ablauf und Termine
5. Bearbeitung der Bachelorarbeit
6. Betreuung und Beurteilung der Bachelorarbeit

## **1. Formaler Rahmen**

Die Bachelorarbeit zählt gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Fakultät Wirtschaft zu den Prüfungsleistungen.

## **2. Thema**

Das Thema der Bachelorarbeit kann unabhängig vom Vertiefungsfach von Studierenden gewählt und nach erfolgter Rücksprache mit der Ausbildungsstätte der Studiengangsleitung vorgeschlagen werden.

## **3. Gestaltung und Umfang**

Aufbau und formale Gestaltung der Bachelorarbeit müssen den von der DHBW Stuttgart herausgegebenen Zitierrichtlinien (Verbindliche Richtlinien und Hinweise für das Anfertigen von schriftlichen Arbeiten) entsprechen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 Seiten betragen (Textteil inklusive Abbildungen und Tabellen). Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuungsperson.

## **4. Zeitlicher Ablauf und Termine**

- (1) Die/Der Studierende teilt bis zum von der Studiengangsleitung festgelegten Termin schriftlich einen Vorschlag für das Thema, die gewünschte wissenschaftliche Betreuungsperson (Prüfende/Begutachtende) sowie die Betreuungsperson der Bachelorarbeit in der Ausbildungsstätte mit.
- (2) Das endgültig formulierte Thema der Bachelorarbeit wird bis zum Ende der Theoriephase des 5. Studienhalbjahres an die/den Studierenden vergeben. Ebenso wird dem/der Studierenden der/die Prüfende mitgeteilt.
- (3) Die/der Studierende setzt sich mit dem/der Prüfenden zu einer ersten Besprechung in Verbindung.
- (4) Die Ausbildungsstätten sollen ihren Studierenden die für die Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Voraussetzungen gewähren, insbesondere soll ihnen Gelegenheit für die Beschaffung von Literatur und Besprechungen mit dem/der Prüfenden gegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist am ersten Tag des 6. Studienhalbjahres persönlich an der DHBW Stuttgart zweifach in schriftlicher Ausfertigung (Leimbindung mit Klarsichtfront) sowie in elektronischer Form (beispielsweise CD-Rom, DHBW-Intranet) als Textdatei (z.B. MS-Word) mit gegebenenfalls weiteren digitalen Anlagen abzugeben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist verlängert werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Studierenden notwendig. Der Antrag ist (bei Vorliegen von betrieblichen Gründen) von der Betreuungsperson der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen und von der/dem Studierenden vor Ablauf des regulären Abgabetermins bei der DHBW Stuttgart einzureichen. Bei Krankheit des/der Studierenden ist dem Verlängerungsantrag ein ärztliches Attest beizulegen.

## 5. Bearbeitung der Bachelorarbeit

Aufgabe des/der Studierenden ist

- (1) die zur Bearbeitung des Themas notwendige fachpraktische und wissenschaftliche Literatur selbst zu suchen und zu sichten;
- (2) Fakten und Probleme der Praxis, die zum Thema relevant sind, zusammenzustellen;
- (3) die praxisbezogene Problemstellung anhand der Literatur und der Gegebenheiten der Praxis genau herauszuarbeiten und
- (4) daraus konkrete, in der Praxis potentiell anwendbare Lösungen, Alternativvorschläge, Gutachten oder ähnliches herauszuarbeiten, wobei
- (5) Methoden aus der Literatur und aus der praktischen Erfahrung der Ausbildungsstätte verarbeitet werden sollen;
- (6) die Darstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit in einer klaren und systematischen Gliederung;
- (7) die Beachtung der „Verbindlichen Richtlinien für das Anfertigen von schriftlichen Arbeiten (Zitierrichtlinien)“;
- (8) die fristgemäße Abgabe der Bachelorarbeit bei der DHBW Stuttgart.

## 6. Betreuung und Beurteilung der Bachelorarbeit

- (1) Die/der Prüfende berät den Studierenden / die Studierende über das Vorgehen und die Arbeitsweise bei der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) In der Regel führt der/die Prüfende in der Anfangsphase ein Gespräch mit dem/der Studierenden anhand der vorzulegenden Gliederung und verfolgt den Fortgang der Bachelorarbeit. Eine Vorkorrektur der Rohfassung der Bachelorarbeit erfolgt nicht.
- (3) Der/die Prüfende korrigiert und beurteilt die Bachelorarbeit. Soweit betriebsspezifische Gegebenheiten zu beurteilen sind, kann der/die Prüfende eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen.
- (4) Entscheidend für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist, dass der/die Studierende die relevanten Probleme erkennt sowie einen eigenen Beitrag leistet; dieser soll insbesondere durch eine systematische Problemstrukturierung, methodisches Vorgehen bei der Problemlösung und das Herausarbeiten praktischer Lösungsvorschläge erbracht werden.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit wird dem/der Studierenden von der DHBW Stuttgart mitgeteilt. Die/der Prüfende darf die Note der Bachelorarbeit dem/der Studierenden nicht bekannt geben.
- (6) Sollte der Abgabetermin nicht eingehalten werden, wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.